

Juli 2018
No. 66
11. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Vierwaldstättersee mit Blick auf die Rigi von Süden

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Die im internationalen Kontext nicht mehr akzeptierte Regelung der Statutsgesellschaften und deren Abschaffung geht in eine nächste Runde. Das als Kuhhandel apostrophierte Paket der ständerätlichen Wirtschaftskommission wurde im Erstrat gutgeheissen. Matthias Blom beleuchtet die Eckwerte der Reform, die die Altersvorsorge mit der neuen unumgänglichen Steuervorlage 17 verknüpft.

Ich wünsche Ihnen viel Spass bei der Lektüre und einen schönen, bis jetzt vielversprechenden Sommer.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Steuerreform

Steuervorlage 17 - Wie weiter?

Die Unternehmenssteuerreform III wurde im Februar 2017 vom Volk abgelehnt. In der Zwischenzeit ist die Ausgestaltung der Steuervorlage 17 bereits wieder weit fortgeschritten. Eine baldige Umsetzung ist wichtig, damit die gegenwärtige Unsicherheit bezüglich des Steuerumfeldes in der Schweiz eliminiert werden kann.

Über die Tatsache, dass das Steuersystem der Schweiz von Seiten der EU und der OECD in der Vergangenheit zunehmend unter Druck geraten ist, wurde im Rahmen der gescheiterten Vorlage «Unternehmenssteuerreform III» bereits viel diskutiert und geschrieben. Von der Mehrheit des Schweizer Volks wurde die Unternehmenssteuerreform als

zu unternehmensfreundlich wahrgenommen und zu belastend für den einzelnen Steuerzahler.

Der Handlungsbedarf bleibt bestehen. Solange die Schweiz Ihr Steuersystem nicht anpasst, werden ausländische Steuerbehörden, die Substanz (z.B. Büroräumlichkeiten, Mitarbeiter,...) von Schweizer Sitzgesellschaften vermehrt hinterfragen und versuchen Schweizer Unternehmen zusätzlich zu besteuern. Dies bedeutet eine momentan vorhandene Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Gegenüber der Unternehmenssteuerreform III muss die Steuerreform 17 mehrheitsfähig gemacht werden. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer (fiktiver Steuerabzug auf Eigenkapital) wurde aus dem Paket gekippt. Attraktive Elemente der bisherigen Reform wie Patentbox

und der zusätzliche Abzug für Entwicklungskosten sollen aber beibehalten werden.

Um die Steuervorlage auch für nicht als Unternehmer tätige Privatpersonen attraktiver zu machen, sollen Dividenden neu zu 70% besteuert werden (bis anhin im Landesdurchschnitt ca. 50%). Zudem soll die Vorlage mit dem nicht-steuerlichen Element einer Erhöhung der Kinderzulagen auf mindestens CHF 230 pro Monat verknüpft werden.

Im Kanton Zug soll die Steuerbelastung für Unternehmen attraktiv bleiben. Der Regierungsrat peilt einen einheitlichen Steuersatz für sämtliche Unternehmen von 12% an. Obwohl die bisherige Steuerbelastung von Sitzgesellschaften zwischen 8%-ca. 11% lag, würde der Kanton Zug als Standort im internationalen Vergleich nach wie vor attraktiv bleiben. Man würde mit den international konkurrierenden Standorten (z.B. Irland, Luxemburg) mithalten können.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats hat am 16. Mai einen Kompromiss zur Steuervorlage 17 präsentiert, welcher im Ständerat eine grossmehrheitliche Zustimmung fand. Die wesentlichen Punkte sind eine Verknüpfung der Steuervorlage mit einer Sanierung der AHV und mehr Freiheit der Kantone bei der Festlegung der Dividendenbesteuerung (Mindestbesteuerung von 50% anstelle von 70%).

Es ist wichtig, dass sich die politischen Parteien auf beiden Seiten des Spektrums aufeinander zubewegen und somit die Umsetzung dieser wichtigen Vorlage ermöglichen.

Obwohl man den ursprünglichen Grund für die Notwendigkeit der Anpassung der Steuergesetze als Einmischung von OECD und EU in Schweizer Angelegenheiten betrachten kann, ist es wichtig, dass eine Umsetzung jetzt erfolgt, damit für ausländische Unternehmen bezüglich der Entwicklung der Unter-

nehmensbesteuerung in der Schweiz wieder Rechtssicherheit besteht und unternehmerische Entscheide nicht mehr aufgeschoben werden.

Falls Sie sich fragen, wie die Steuervorlage ihr Unternehmen betrifft oder welche Massnahmen zur Steueroptimierung noch vorgängig ergriffen werden sollten, stehen Ihnen die Steuerspezialisten von Audit Zug gerne zur Verfügung.



Matthias Blom
Partner AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Meldepflicht für Inhaberaktien läuft am 1.7.2018 ab

Seit Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung per 1. Juli 2015 hatten Unternehmen zwei Jahre Zeit, ihre Statuten und Reglemente an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die neuen Bestimmungen verlangten u.a., dass Personen, die Inhaberaktien per 1. Juli 2015 hielten, den Meldepflichten gemäss OR nachzukommen hatten. Es müssen Vor- und Nachname oder die Firma sowie die Adresse angegeben werden. Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis über die Erwerber der Inhaberaktien zu führen.

Für Unternehmen macht es der Einfachheit halber Sinn, Inhaberaktien in Namenaktiven umzuwandeln. Die neuen Bestimmungen des OR sehen ausdrücklich vor, dass Inhaberaktien in Namenaktiven umgewandelt werden können. Der Umwandlungsbeschluss erfordert nur

das einfache Mehr der abgegebenen (anstelle der vertretenen) Stimmen. Die Statuten dürfen das Mehrheitserfordernis nicht erhöhen.

Erbschaftssteuern gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand

Eine Aktiengesellschaft erhielt aus dem Nachlass ihrer verstorbenen Aktionärin Liegenschaften. Die AG zog die Erbschaftssteuern als Aufwand in ihrer Jahresrechnung ab. Dagegen zog die Steuerbehörde vor Gericht.

Das Bundesgericht entschied, dass zum geschäftsmässig begründeten Aufwand neben den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern auch die Erbschaftssteuern gehören und gab dem Unternehmen Recht. (Quelle: BGE 2C_1135/2016 vom 30.11.2017)

Was ist ein simuliertes Darlehen an Anteilsinhaber?

Von einem simulierten Darlehen wird gesprochen, wenn bereits zu Beginn der Darlehens-Gewährung klar ist, dass weder eine Rückzahlung gewollt noch möglich ist. Indikatoren eines simulierten Darlehens sind nebst der mangelnden Bonität des Schuldners das Fehlen eines schriftlichen Vertrages, keine oder ungenügende Sicherheiten oder eine fehlende Vereinbarung über die Rückzahlung.

Bei einem simulierten Darlehen stellt der gesamte Darlehensbetrag eine geldwerte Leistung dar und muss entsprechend versteuert werden.

Steuerlich löst ein simuliertes Darlehen bei der Gesellschaft Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen aus. Beim Anteilsinhaber sind Einkommenssteuern geschuldet. Handelsrechtlich wird das simulierte Darlehen infolge fehlender Werthaltigkeit wertberichtigt, was zu einer formellen Sperrung der freien Mittel, bzw. zu einer Reduktion des Bilanzgewinnes führt.

Mündlicher Vertrag gilt auch bei Hypotheken

Eine Bank buchte CHF 45'000 vom Konto eines Kunden ohne sein Einverständnis ab. Begründung für die Abbuchung war eine mündliche Abmachung am Telefon. Dabei verhandelte der Kunde mit der Bank über drei Hypotheken.

Anschliessend schickte ihm die Bank den schriftlichen Vertrag, bei dem sie sein Altersguthaben bei der Pensionskasse als Garantie eingesetzt hatte. Der Wohnungseigentümer weigerte sich, den Vertrag zu unterschreiben. Die Bank argumentierte, dass das so am Telefon vereinbart worden sei. Basierend auf dem Gespräch buchte die Bank die Hypozinsen für mehrere Jahre ab. Der Kunde gelangte an das Bundesgericht, das der Bank Recht gab: Auch ein am Telefon geschlossener mündlicher Vertrag ist gültig. (Quelle: BGE 4A_409/ 2017 vom 17. Januar 2018)

QuickZoll: Verzollen via Smartphone

Die Eidgenössische Zollverwaltung ermöglicht ab sofort das Verzollen via Smartphone. Mit der Applikation QuickZoll können Reisende ihre Waren neu selbstständig, ortsunabhängig und digital verzollen. Die erste Version der Applikation beschränkt sich auf Standardverzollungen, komplexere Geschäftsfälle sollen nach wie vor am Schalter

von besetzten Grenzübergängen abgewickelt werden. QuickZoll ist für die Betriebssysteme iOS und Android verfügbar und kann ab sofort kostenlos heruntergeladen werden. Auch Unternehmen können in einem ersten Schritt profitieren: Begleitdokumente zur Zollanmeldung können neu digital eingereicht werden. Bis 2026 wird die Applikation ständig weiterentwickelt. (Quelle: Eidg. Zollverwaltung)

Geoblocking in der EU: betrifft das die Schweiz?

Geoblocking macht die Verfügbarkeit oder den Preis eines online gehandelten Produkts abhängig von der IP Adresse des Kunden. Somit stellt es eine Form von Diskriminierung dar, indem z.B. bestimmte Anbieter Bestellungen nur für Kunden aus dem Inland zulassen und ausländische Nutzer ausschliessen.

Die Vermeidung von Geoblocking ist ein zentrales Anliegen der EU-Kommission. Sie vertritt die Meinung, die EU-Bürger würden durch Geoblocking diskriminiert.

Eine neue Verordnung verbietet das Beschränken oder Sperren des Zugriffs auf Websites, ebenso die Ungleichbehandlung bei Zahlungsmethoden. Das Umleiten auf eine nationale Website soll Online-Händlern nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch den Kunden gestattet sein. Urheberrechtlich geschützte Medien wie E-Books, Musik oder Online-Computerspiele sind vorerst von der EU-Verordnung ausgenommen.

Obwohl die EU-Verordnung für Nicht-Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlich ist, können auch Handlungen von Anbietern in Drittländern als ungerechtfertigtes Geoblocking qualifiziert werden.

Die Verordnung wird am 3. Dezember 2018 in Kraft treten. Schweizer Unternehmen, die in der EU Güter oder Dienstleistungen verkaufen, unterstehen der neuen Regelung.

Kapitalabfindung gilt nicht immer als Vorsorge

Vor dem Bundesgericht erschien ein Beschwerdeführer, der eine Kapitalabfindung als Vorsorge steuerlich absetzen wollte. Die vertraglich vereinbarte Kapitalabfindung erhielt er anlässlich seiner vorzeitigen Pensionierung und für seine langjährige Treue.

Das Bundesgericht lehnte die Argumentation ab mit der Begründung, dass Kapitalabfindungen nur als Vorsorge gelten, wenn sie Vorsorge-lücken schliessen, die durch einen vorzeitigen Altersrücktritt entstehen. Was hier nicht der Fall war. (Quelle: BGE 2C_86/ 2017 vom 28.9.2017)

Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen möglich

Seit 2011 können Kapitaleinlagen, die direkt von den Eigentümern in die Gesellschaft eingezahlt wurden, steuerfrei zurückbezahlt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Kapitaleinlage muss in der Handelsbilanz der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden und darf nicht mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Das Konto muss heissen: «Reserven aus Kapitaleinlagen»
- Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen der ESTV innert 30 Tagen gemeldet werden.
- Die Entnahme einer Kapitaleinlage ist nur durch einen Beschluss



Das AUDIT-Zug-Team am B2Run-Firmenlauf in Zug

der Generalversammlung möglich. Die Beschlussfassung ist ausdrücklich zu beschliessen und zu protokollieren, andernfalls wird von einer Dividendenausschüttung ausgegangen.

- Die Rückzahlung von Kapitaleinlagen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung vom Grund- und Stammkapital, das heisst, es ist keine Verrechnungssteuer geschuldet. Personen, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten, können die Rückzahlung steuerfrei vereinbaren.

Pauschalabzug von Vermögensverwaltungskosten – was gilt?

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Unter den Begriff Vermögensverwaltung fallen alle Handlungen, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen erforderlich sind und der Sicherung und Erhaltung des ertragsbringenden Vermögens dienen.

Abziehbar sind Depot-, Schrankfach- und Safegebühren, Kosten für die Erstellung von Wertschriftenverzeichnissen und von Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen und Kosten für Finanz- und Anlageberatung sowie Provisionen.

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht zu beurteilen, ob der Pauschalabzug geltend gemacht werden

kann, wenn die Vermögensverwalter ihre Pauschalgebühren nicht in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten unterteilen können.

Das Gericht entschied, dass einem Steuerpflichtigen nicht der gesamte Abzug gestrichen werden darf, wenn er die Unterscheidung nicht machen kann, wie es das Steueramt Kanton Zürich tat. Vielmehr können die tatsächlich bezahlten Beträge gewährt werden, wenn sie unter 3% liegen. (*Urteil Steuerrekursgericht Kt. ZH, 31.1.2017*)

Treuhand

Bundesrat spezifiziert Stellenmeldepflicht

Ab dem 1. Juli 2018 sind alle offenen Stellen zu melden in Berufsarten, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr ausweisen.

Die Liste der Berufsarten, die meldepflichtig sind, ist online erhältlich unter www.arbeit.swiss.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Stellen, die innerhalb eines Unternehmens intern besetzt werden durch eine Person, die bereits seit mindestens sechs Monaten dort angestellt ist. Dasselbe gilt, wenn Lernende im Anschluss an ihre Lehre angestellt werden oder wenn eine Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert.

Laut Seco kann die Meldung online über das neue Portal «arbeit.swiss», aber auch telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Je präziser die Angaben zur offenen Stelle sind,

desto besser können die RAV passende Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen.

Während fünf Arbeitstagen sind die Informationen über die gemeldeten Stellen nur den bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden sowie den RAV-Mitarbeitern zugänglich. So ist sichergestellt, dass die registrierten Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung haben.

Der Arbeitgeber wird innert drei Tagen eine Rückmeldung vom RAV bezüglich passender Dossiers von Stellensuchenden erhalten.

Erbvorbezug muss nicht verzinst werden

Erhält ein Erbe vor dem Tod des Erblassers einen Erbvorbzug, so muss dieser für eine spätere Erteilung nicht verzinst werden. Bei der Erteilung wird der Nominalbetrag des Erbvorbzugs angerechnet. Ausnahme: Eine Verzinsung wurde vereinbart.

In eigener Sache

Katrin Odermatt zeigt ihre Kunstwerke am



31. August - 28. September 2018
www.artwalk-bremgarten.ch

Impressum

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Maëlle Odermatt (Titelfoto)

Kontakt

AUDIT Zug AG

Alte Steinhäuserstrasse 1

6330 Cham

Tel.: +41 (0)41 726 80 50

katrin.odermatt@auditzug.ch

 EXPERTSuisse Certified Company

Ebenfalls erhältlich unter:

www.auditzug.ch

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16

6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2

6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.